



Änderungsantrag des Hauptausschusses zur 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kröpelin

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgermeister	<i>Datum:</i> 05.02.2026
<i>Bearbeitung:</i> Thomas Gutteck	<i>Verfasser:</i>

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung (Entscheidung)	05.02.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Kröpelin beschließt die Änderungen wie folgt in die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Kröpelin zu übernehmen

Artikel 1 - § 14 Abs 4 erhält folgende Fassung

Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel bzw. durch Auslegung im Rathaus. Die Bekanntmachungstafel befindet sich in Kröpelin, am Rathaus, Markt 1.

Artikel 1 – der § 7 (5) erhält folgende Fassung

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 EUR.

Die restlichen Punkte der 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Kröpelin bleiben unberührt.

Sachverhalt

Der Hauptausschuss der Stadt Kröpelin hat auf sich auf seiner Sitzung am 27.01.2026 mit der 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Kröpelin auseinandergesetzt.

Es wurde einstimmig beschlossen folgende Änderungen in die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung mit aufzunehmen.

§ 14 Abs. 4 Öffentliche Bekanntmachung

Der genannte Absatz enthält die Standorte der Bekanntmachungstafeln. Es wurde im Hauptausschuss beschlossen folgende Änderung einzubringen und die

Bekanntmachungstafeln auf den Standort Rathaus zu reduzieren. Die alten Bekanntmachungstafeln sind zurückzubauen.

Artikel 1 - § 14 Abs 4 erhält folgende Fassung

Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel bzw. durch Auslegung im Rathaus. Die Bekanntmachungstafel befindet sich in Kröpelin, am Rathaus, Markt 1.

§ 7 Abs 5 Bürgermeisterin / Bürgermeister

Gemäß Hinweis H 31 aus dem Schlussbericht der überörtlichen Prüfung nach dem Kommunalprüfungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Stadt Kröpelin vom 04.06.2025 wird der Antrag eingebracht die Aufwandsentschädigung anzupassen.

Artikel 1 – der § 7 (5) erhält folgende Fassung

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 EUR.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

Keine